

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I	Vorlage Nr.: 200/2020 öffentlich						
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge Gremium Rat								
								Datum 18.05.2020
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							

TOP	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Bergheim (s. Anlage 1) wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Nach § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu wählen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten neben den in § 27 GO genannten Kriterien einzelne weitere Vorschriften des Kommunalwahlrechts sowie § 11 der Hauptsatzung. Hieraus ergeben sich wesentlich Abweichungen zum allgemeinen Kommunalwahlrecht:

- 1) Wahlberechtigt ist, wer:
 - a. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist,
 - b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.
 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - 16 Jahre alt sein,
 - sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 - mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bergheim ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.
- 2) Das gesamte Stadtgebiet gilt als ein einheitlicher Wahlbezirk, der vom Wahlleiter nach Bedarf in Stimmbezirke eingeteilt wird.

Zur Klarstellung und Rechtssicherheit empfiehlt es sich, das Wahlrecht und das Wahlverfahren in einer eigenen Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Bergheim zu regeln.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

2. Sachverhalt

Allgemeines

Für die nächste Wahlperiode des Rates ist ein neuer Integrationsrat zu wählen. Mit Novellierung des § 27 Gemeindeordnung NRW (GO) wurde bestimmt, dass die Wahl zeitgleich mit der Kommunalwahl durchzuführen ist. Das Innenministerium kann nach § 27 Abs. 11 GO durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln. Von diesem Ordnungsrecht hat das Innenministerium keinen Gebrauch gemacht. Insofern besteht zumindest diesbezüglich im Rahmen des geltenden Wahlrechts Regelungsbedarf, die seitens der Kommune satzungsrechtlich abzudecken gilt. Darüber hinaus empfiehlt es sich auch, allgemeine verwaltungsverfahrenstechnische Regelungen aufzunehmen (z.B. Amtssprache), die lediglich einer verbindlichen Klarstellung dienen.

Bei der Kreisstadt Bergheim existiert eine Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bergheim, die aufgrund gesetzlicher Änderungen aktualisiert werden muss. Diese Wahlordnung verliert mit Inkrafttreten der zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates bei der Kreisstadt Bergheim ihre Gültigkeit.

Hinweise zu der zu beschließenden Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates:

1. Anzahl der Beisitzer im Wahlausschuss für die Integrationsratswahl

In dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen steht es dem Rat frei, die Anzahl der Beisitzer im Wahlausschuss für die Integrationsratswahl zu bestimmen. Die mögliche Anzahl der Beisitzer des Wahlausschusses ergibt sich aus § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG). Demnach können vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer gewählt werden. Nach § 3 der zu beschließenden Wahlordnung besteht der Wahlausschuss für die Wahl des Integrationsrates aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4 Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer für den Wahlausschuss des Integrationsrates weicht von der Anzahl der Beisitzer im Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2020 ab, da die Anzahl der Vertreter der Gremien Stadtrat / Integrationsrat ebenfalls stark unterschiedlich ist und der Aufwand des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl geringer sein wird als der des Wahlausschusses für die Kommunalwahl.

2. Zeitpunkt der Stimmenzählung

Gemäß § 27 Abs. 11 Satz 1 GO gilt § 29 KWahlG entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. In § 29 KWahlG wird bestimmt, dass die Stimmenzählung direkt im Anschluss der Wahlhandlung im Wahlvorstand zu erfolgen hat.

Die Verwaltung empfiehlt jedoch, hiervon abzuweichen. Zur Gewährleistung der geheimen Wahl ist es bei einer dezentralen Auszählung erforderlich, dass genügend - das Kommunalwahlrecht spricht von nicht weniger als 50 - Stimmen pro Stimmbezirk abgegeben werden. Dies ist bei einer Einteilung des Stadtgebietes in 49 Stimmbezirken bei der Integrationsratswahl nicht zu erwarten. Daher ist eine zentrale Auszählung erforderlich.

Organisatorisch ist es am Wahltag, an dem neben der Integrationsratswahl auch die Kommunalwahl durchzuführen ist, kaum umsetzbar, die abgegebenen Stimmzettel der Integrationsratswahl in allen Wahllokalen abzuholen und noch am Wahltag auszuzählen.

§ 16 der zu beschließenden Wahlordnung sieht daher vor, dass die Stimmenzählung nicht am Wahltag, sondern spätestens am 2. Werktag nach dem Wahltag durch einen zentralen Wahlvorstand erfolgt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

- entfällt -

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

- entfällt -

5. Bürgerbeteiligung

- entfällt -

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- entfällt -